

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.2015

Geschäftszahl

Ra 2015/02/0172

Rechtssatz

Gemäß § 41 Abs. 2 WAG 2007 müssen sich schon dem Wortlaut dieser Bestimmung nach ("deutlich auf etwaige damit einhergehende Risiken") und nach ihrem Zweck als Schutzbestimmung für Anleger die Informationen über die mit möglichen Vorteilen einhergehenden Risiken auf das konkrete Finanzinstrument oder die konkrete Wertpapierdienstleistung beziehen. Allgemeine Risikohinweise sind nicht geeignet, Kunden über Risiken konkreter Produkte zu informieren. Werden nur die möglichen Vorteile eines Anlageproduktes hervorgehoben, so entspricht dies hinsichtlich der Risikohinweise nicht den in § 24 WAG 2007 aufgestellten Anforderungen an Informationen, die ein Rechtsträger in einem solchen Fall an Kunden zu richten hat. Dass das von der Bank beworbene Produkt auch konkrete Risiken mit sich bringt, ergibt sich daraus, dass keine oder nur eingeschränkte Liquidität während der Laufzeit möglich ist, aus zum Teil hohen Kursschwankungen der Wertpapiere und allfälligen Verlusten während der Laufzeit. Über diese Risiken hätte die Bank informieren müssen und sich nicht mit allgemeinen Hinweisen zu allfälligen Risiken nicht näher genannter Wertpapiere und Finanzinstrumente begnügen dürfen.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2015/02/0173 E 18. Dezember 2015